

**Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und
Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis**



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen
Herrn Daniel
Postfach 2666
72016 Tübingen

Absender dieses Schreibens:

Herbert Fuchs
01. Dezember 2009

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:

24-7/0513.3-
24/EnBW, Albstadt, Anlage 0907

**Gemeinsame Stellungnahme der nach §67 NatSchG anerkannten Verbände
NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in
Absprache mit dem LNV**

**Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz für Instandhaltungs-
maßnahmen (Masttausch) an der bestehenden 110 kV-Leitung Ebingen-Dotternhausen
auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkungen Ebingen, Lautlingen und Laufen,
Landkreis Zollernalb**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Sicherstellung der Stromversorgung besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Nach Darstellung der EnBW ist der Austausch der Masten notwendig. Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen wird daher unterstellt.

Durch den standortgleichen bzw. –nahen Austausch wird es zu unterschiedlich schweren Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Betroffen sind mehrere besonders geschützte § 32 Biotope, das FFH-Gebiet Nr. 7719-341, das Vogelschutzgebiet Südwestalb und oberes Donautal und das Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“.

Um das geplante Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nach § 38 NatSchG zu überprüfen, wurde eine Vorprüfung durch ein Fachbüro durchgeführt.

Die Fachbeiträge zu den Natura 2000 Gebieten bzw. die Vorprüfungen haben eine ausreichende Untersuchungstiefe und sind von guter fachlicher Qualität. Auch die Eingriffs-/Ausgleichbilanz ist fachlich fundiert und nicht zu beanstanden.

Es wird dem Ergebnis gefolgt, dass die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Wesentlichen von punktueller und linearer Art sind sowie zeitlich beschränkt sein werden. Im Vogelschutzgebiet sind keine Habitatsverluste der gemeldeten Arten zu befürchten. Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind durch umfangreiche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000 Flächen ist daher insgesamt nicht zu befürchten.

- 2 -

Der Austausch der Masten führt zu einem unveränderten Mastbild, das sich aber insgesamt positiv auf das durch die Landschaftsschutzverordnung geschützte Landschaftsbild auswirkt.

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es auch zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der besonders geschützten § 32 Biotope, so dass den Eingriffen nach § 32 Abs. 4 Ziff. 3 NatSchG zugestimmt werden kann.

Aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher insgesamt keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Der Eingriff in die Bodenvegetation durch Lagerung und Baumaßnahmen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Beeinträchtigung von Gehölzen während der Bautätigkeiten ist soweit möglich zu vermeiden und ggf. durch Gehölzschutz zu verhindern.
- Die baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wiederhergestellt und in den Ausgangszustand versetzt.
- Eingriffe in die Gewässerrandstreifen sind nicht zulässig.
- Um den bauzeitlichen Eingriff in wertvollere Vegetationsstrukturen zu vermeiden, sind die mastspezifischen Gegebenheiten und dargestellten Handlungsstrategien zu beachten.
- Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden auf das geringst mögliche Maß begrenzt.
- Die Bauzufahrten sind so vorzusehen, dass die Wege durch Vegetationsflächen möglichst kurz sind.
- Gehölzrodungen werden vermieden, indem Zuwegungen zu den Maststandorten und Baustelleneinrichtungsf lächen bevorzugt auf Grünland oder Ackerflächen hergestellt werden.
- Beeinträchtigungen von wertgebenden Einzelgehölzen werden ggf. durch Gehölzschutz vermieden.
- Getrennter Abtrag und Lagerung von Ober- und Unterboden.
- Die baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich aufgelockert und rekultiviert.
- Die Fundamente der Maste, die nicht standortgleich erneuert werden, werden i.d.R. bis 1 m unter EOK entfernt. Die ehemaligen Fundamentflächen werden mit dem aus dem Erdaushub gewonnenen Bodenmaterial verfüllt und entsprechend ihrer umgebenden Nutzung rekultiviert.
- Weiterverwendung und/ oder ordnungsgemäße Lagerung und Deponierung des überschüssigen Bodenaushubs
- Fundamenteile und die abzubauenen Masten werden gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsorgt und dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt.
- Auf moderne Techniken/Maschinen zur Lärm- und Abgasreduzierung wird geachtet.
- sorgfältige Wartungsarbeiten, um einen Schadstoffeintrag (Getriebeöl) zu vermeiden
- Eine ökologische Baubegleitung sorgt für die Sicherstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Rückfragen bitte direkt an Herrn Siegfried Ostertag, Tel 07433-22269